

Judikatur Die Auslegung im Straf- und Zivilrecht

Einer Person war im Ausland im Zuge eines geplanten Verkaufes eines Wohnwagens ein größerer **Geldbetrag** abgenommen worden, nachdem ihr zuvor ein **Betäubungsmittel** in den Kaffee gemischt worden war. Die Person war dadurch derart beeinträchtigt, dass sie **keine eigenen Entscheidungen** mehr treffen konnte und **willenlos** den Anweisungen der Täter folgte. Das Opfer forderte Ersatz aus der **Haushaltsversicherung**.

Es stellte sich die Frage, ob sich der in der Haushaltsversicherung für den Fall der „**Beraubung**“ vorgesehene **Versicherungsschutz** nur auf Fälle **tätlicher körperlicher Angriffe** (vgl. „**Raub**“) bezieht oder ob er sich auch auf die Verabreichung von Betäubungsmitteln erstreckt. Der in der „Beraubung“ enthaltene Gewaltbegriff schließt auch den **Einsatz eines willensbrechenden Betäubungsmittels** mit erheblichen psychischen und physischen Wirkungen ein. Dies entspricht nicht nur der **herrschenden Auffassung** zum „Raub“ im Strafrecht, sondern auch der **Alltagssprache** und dem damit für die Auslegung maßgeblichen Begriffsverständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. (OGH 7 Ob 130/19x)